



Elternservice

Ratgeber

**für Familien mit behinderten oder
schwer kranken Kindern**

Teil A

Finanzielle Hilfen

**Öffentliche und private Einrichtungen
Bundesländerschwerpunkte**

Aktualisierung: November 2008
Erstauflage: Februar 2006

Mariahilfer Straße 105/2. Stiege/Tür 11, 1060 Wien
Tel.: 0043/1/585 45 16 * Fax: 0043/1/585 45 16-99
E-mail: kindertraum@kindertraum.at * www.kindertraum.at
Spendenkonto Forschungsinstitut: PSK 90.029.888

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Therapeutinnen und Therapeuten,

Die Stiftung Kindertraum erfüllt seit 1998 schwer kranken und behinderten Kindern in ganz Österreich ihre speziellen Herzenswünsche. In diesen zehn Jahren konnten wir weit über 1.000 Einzelwünsche erfüllen und über 100 Gruppenprojekte realisieren.

Im Rahmen der Organisation der Herzenswunscherfüllungen führen wir zahlreiche Gespräche mit betroffenen Eltern und TherapeutInnen. Einerseits erfahren wir dabei von verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten. Andererseits wird uns aber auch der große Bedarf an Information und Beratung vor Augen geführt.

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir Ihnen unsere Erfahrungen weitergeben und Ihnen relevante Informationen über verschiedene Hilfsangebote in ganz Österreich zur Verfügung stellen.

Teil A, den Sie in Händen halten, beinhaltet finanzielle Leistungen öffentlicher Stellen und privater Einrichtungen. Teil B versorgt Sie mit Kurzinformationen und Kontaktadressen zu Urlaubsmöglichkeiten, Freizeit, Sport, Wohnen und Alltag, Ausbildung, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.

Dieser Ratgeber sowie weitere Informationen sind auch auf unserer Website www.kindertraum.at beim Elternservice abrufbar.

Trotz sorgfältiger Recherche können wir leider keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts übernehmen. Sie können uns jedoch gerne auf unrichtige Angaben hinweisen bzw. uns Ihre Ergänzungen mitteilen.

Wir wissen, dass Sie in Ihrer Lebenssituation oftmals auf Unterstützung von außen angewiesen sind. Wir wünschen Ihnen die nötige Geduld und Hartnäckigkeit bei Ihrer Suche nach den passenden Angeboten.

Alles Gute und viel Kraft!

Birgit Kanka und das Kindertraum-Team
Wien, im November 2008



Inhaltsverzeichnis

1. Bundesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen.....	6
Amt für Jugend und Familie	6
Arbeitnehmerveranlagung: Alleinerzieherabsetzbetrag	6
Arbeitnehmerveranlagung: Außergewöhnliche Belastungen	6
Arbeitnehmerveranlagung - Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder.....	7
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	7
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card.....	8
Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt	8
Behindertengerechter Autoubau	9
Behindertengerechte Umbauten im Wohnbereich - Zuschuss (Landesregierung).....	9
Behindertenpass	10
Bezirkshauptmannschaften	10
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz: Broschüren „Einblick“	10
Bundessozialamt – Finanzielle Unterstützung	11
Bundessozialamt - Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.....	11
Bundespräsident	12
Erhöhte Familienbeihilfe	12
Fahrtkostenersatz bei Therapie	12
Familienhärteausgleich.....	13
Familienhospizkarenz-Härteausgleich.....	14
Gemeinden.....	14
Gratisbezug der Autobahnvignette.....	14
Help.gv.at	14
Kostenersatz für Hilfsmittel (Krankenkasse).....	15
Landesregierungen	15
Pflegegeld	15
Pflegetelefon.....	17
PVA Unterstützungsfonds- Einmalige Leistung	17
Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)	18
Schulfahrtbeihilfe (eigenes Kfz).....	19
Therapiekostenersatz (Krankenkasse, Landesregierung).....	19
Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Bundessozialamt)	19
2. Bundesweite Hilfen privater Einrichtungen	21
AWD Stiftung Kinderhilfe.....	21
Caritas - Angebote für Familien.....	21
Caritas: Familienhilfe in Krisensituationen	21
Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder	22
Hilfswerk Österreich	22
Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen.....	23

Kiwanis	24
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich.....	24
Lebensmittelhilfe – Sozialmärkte	24
Licht ins Dunkel – Soforthilfe	26
Lions in Österreich.....	26
Make-A-Wish Foundation Austria	26
Maria Theresia Wittke Gedächtnisstiftung-Privatstiftung	27
ORF – Konkret	27
Österreichisches Rotes Kreuz – Spontanhilfe.....	27
Philips Schülerfonds.....	28
Rotary in Österreich.....	28
Selbsthilfegruppen.....	28
Soroptimisten	28
Stiftung FÜRS LEBEN (Arbeitersamariterbund)	29
Unternehmen und Firmen in Wohnnähe.....	29
Zeitungen.....	30
3. Burgenland Spezialteil.....	31
Amt der Burgenländischen Landesregierung	31
Familienförderung Burgenland	31
4. Kärnten Spezialteil	31
Amt der Kärntner Landesregierung	31
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten.....	31
GehOLFEN Armin Assinger.....	32
Kärntner Gebietskrankenkasse.....	32
Kleine Zeitung „Aktion Kärntner in Not“.....	32
5. Niederösterreich Spezialteil	32
Amt der NÖ Landesregierung	32
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	32
Arbeiterkammer Niederösterreich	33
6. Oberösterreich Spezialteil	33
Amt der Oö. Landesregierung	33
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	33
Sozialplattform Oberösterreich:.....	33
OÖ Sozialratgeber 2008	33
7. Salzburg Spezialteil.....	34
Land Salzburg - Soziales	34
Salzburger Gebietskrankenkasse	34
8. Steiermark Spezialteil	34
alpha nova	34

Amt der Steiermärkischen Landesregierung	34
Caritas Graz-Seckau	35
Chance B.....	35
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	35
9. Tirol Spezialteil	36
Amt der Tiroler Landesregierung	36
Tiroler Gebietskrankenkasse	36
Verein Elternbewegung besonderer Kinder.....	36
Website des Landes Tirol.....	36
10. Vorarlberg Spezialteil	36
Anders Leben – Broschüre des Vorarlberger Familienverbands	36
Amt der Landesregierung	37
Lotsendienst - Verein Rettet das Kind - Vorarlberg	37
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	37
11. Wien Spezialteil.....	38
Beitragsermäßigung für den Besuch eines Wiener Kindergartens	38
Bezirksvorstellungen	38
Effenberg Help Club	38
Fahrtendienste.....	38
Familienzuschuss	40
Fonds Soziales Wien – Hilfsmittel	41
Heizkostenzuschuss 2008/09	42
Hilfswerk : „Guat beinand“	43
Ombudsfrau der WGKK	44
Sozialinfo und Sozialruf Wien	44
WGKK - Unterstützungsfonds.....	44
Wohnbeihilfe.....	45
Zuschuss für private Kindertagesheime und Tagesmütter	46

1. Bundesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen

Amt für Jugend und Familie

Eine Übersicht der Regionalstellen in Wien finden Sie unter <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/standort.html>
Auskünfte gibt es beim Servicetelefon unter (+43 1) 4000-8011

Die Servicestelle der MAG ELF ist die Anlaufstelle für unterschiedliche Fragen oder Probleme zu den Themen Kinder, Jugendliche und Familien. Sie besprechen mit Ihnen Ihre Anliegen, helfen Ihnen bei der Problemlösung oder beraten Sie über die geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und die zuständigen Stellen.

Für die Bundesländer können die zuständigen Stellen bei den Landesregierungen nachgefragt werden (siehe Bundesländerteil).

Arbeitnehmerveranlagung: Alleinerzieherabsetzbetrag

Voraussetzungen

Den Alleinerzieherabsetzbetrag gibt's, wenn Sie nicht länger als 6 Monate im Jahr mit einem oder einer PartnerIn zusammenleben und für ein Kind mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben.

Damit Sie den Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der Arbeitnehmerveranlagung ankreuzen – und wenn Sie beim Arbeitgeber auch noch das Formular E 30 ausfüllen, wird der Absetzbetrag monatlich berücksichtigt.

Wichtig: Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!

Hinweis: Auch wenn Sie ein ganzes Jahr durchgehend Notstandshilfe beziehen und deswegen in diesem Jahr keine Arbeitnehmerveranlagung machen können, können Sie den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen, und zwar bis 5 Jahre im nachhinein. Das sind 494 Euro im Jahr, und zwar für jene Jahre, in denen sie Alleinerzieher/in waren (d.h. mindestens 6 Monate im Jahr nicht verheiratet waren).

Formulare und Hinweise

Erklärungen und Hilfestellungen auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien:
www.arbeiterkammer.at/www-1524.html

Broschüre der AK Wien zum Download:
www.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7609.html

Tipps und Infos zur ArbeitnehmerInnenveranlagung:
<http://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/>

Formulare zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2004 – 2008:
http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp

Arbeitnehmerveranlagung: Außergewöhnliche Belastungen

Krankheits-, Kur- und Spitalskosten, Betreuungskosten von Kindern bei AlleinerzieherInnen können von der Steuer abgesetzt werden. Einen guten Überblick bietet die Arbeiterkammer auf ihrer Website unter www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-2556.html

Telefonische Auskünfte bei der Arbeiterkammer: Tel: 01/50165-0

Arbeitnehmerveranlagung - Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder¹

Personen, die wegen ihres behinderten Kindes erhöhte Familienbeihilfe beziehen und finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können diesen steuerrechtlichen Freibetrag geltend machen.

Hinweis: Der monatliche Freibetrag vermindert sich durch pflegebedingte Geldleistungen (beispielsweise Pflegegeld).

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Höhe: Ab einem Grad der Behinderung von 50 % gilt ein monatlicher Freibetrag von EUR 262,- vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld).

Weitere Informationen über die Höhe erhalten Sie unter:

[www.bundessozialamt.gv.at/basb/Kinder & Jugendliche/Foerderungen](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Kinder_&_Jugendliche/Foerderungen)

Antragstellung²

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer³

Behinderte Menschen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

Voraussetzungen:

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf die behinderte Person
- Überreichung einer Abgabenerklärung (Formular Kr 21) an das Finanzamt im Wege des Versicherers
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

Nachweis der Körperbehinderung

- ein Ausweis nach § 29b StVO oder
- ein Ausweis nach der Gehbehindertenausweisverordnung oder
- eine Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung oder Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

zuständige Behörde:

für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist

für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: das Wohnsitzfinanzamt.

erforderliche Unterlagen:

- Formular "Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer - Abgabenerklärung für Körperbehinderte - Kr21 . "
- Zulassungsbescheinigung .
- Nachweis der Körperbehinderung

Achtung:

Die Steuerfreiheit steht ab Überreichung der Abgabenerklärung zu. Dies gilt auch dann, wenn Sie einen Nachweis der Körperbehinderung schon länger besitzen.

Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat, z.B. bei Fahrzeugwechsel, sind erlaubt.

¹ Url: <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220400.html#steuer> Stand: September 2008

² https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp, Stand: 6.2.2009

³ <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260100.html#versicherung>, Stand: 11.9.2008

Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card⁴

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die E-Card nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mit begünstigt.

Voraussetzung:

Generelle Befreiung

Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

Hinweis: Um welche Krankheiten es sich dabei handelt, erfahren Sie auf den Seiten der Österreichischen Apothekerkammer. Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

Zivildienstler und deren Angehörige

Asylwerber in Bundesbetreuung

Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen

Befreiung aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit muss in manchen Fällen ein Antrag auf die Befreiung gestellt werden, in anderen Fällen ist dies nicht notwendig.

Befreiung ohne Antrag: Bezieher und Bezieherinnen von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)

Befreiung mit Antrag: Personen, deren Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt:

Alleinstehende: 747 Euro

Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 859,05 Euro

Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: 1.120 Euro

Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.288 Euro

Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: 78,29 Euro falls das Kind in der Hausgemeinschaft lebt, der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von 274,76 Euro pro Monat übersteigt.

Achtung:

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.

Dem Einkommen des Versicherten oder der Versicherten ist jenes der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 Prozent berücksichtigt.

zuständige Behörde:

erforderliche Unterlagen:

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigefügt werden. Dies können unter anderem sein:

Nachweis über die Höhe des letzten Monatsbezugs

Nachweis über die Höhe des Ruhe- oder Versorgungsgenusses

Nachweis über die Höhe des Einkommens des Gatten oder der Gattin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin

Nachweis über die Höhe von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung

TIPP: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenversicherungsträger, welche Unterlagen Sie Ihrem Antrag beifügen müssen. Antragsformulare erhalten Sie direkt bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt⁵

Voraussetzung:

Da die Voraussetzung für die Befreiung die Volljährigkeit ist, wird diese Leistung hier nicht genauer beschrieben. Weitergehende Infos gibt es unter:

www.orf-gis.at/index.php?kategorie=gebuehren&thema=befreiung

⁴ <http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693901.html>, Stand: 11.9.2008

⁵ <http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693900.html>, Stand: 11.9.2008

Behindertengerechter Autoombau⁶

WER?

Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (Pkw muss für Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden). Voraussetzung ist u. a. dass das Kfz auf die behinderte Person zugelassen ist, und diese nicht nur Nutzerin sondern auch Eigentümerin des Fahrzeuges ist.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss über eine Lenkerberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zweimal wöchentlich) für seine bzw. ihre persönliche Beförderung genutzt wird und er oder sie mit dem Lenker oder der Lenkerin im gemeinsamen Haushalt lebt.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen.
Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

WAS?

Einmalzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Zulassungsdatum.

WO?

bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes, beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Unfallversicherungsanstalt), beim zuständigen Amt der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft.

WIE?

Antragsformular

- + § 29b StVO-Ausweis oder Nachweis einer dauernden starken Gehbehinderung oder der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass
- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führer- und Zulassungsscheins
- + Einkommensnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers und ihres Ehegatten/seiner Ehegattin.

Behindertengerechte Umbauten im Wohnbereich⁷ - Zuschuss (Landesregierung)

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Zuschüsse in diesem Bereich haben Menschen mit Behinderungen (z.B. RollstuhlfahrerInnen), die behinderungsbedingte Adaptierungen im Wohnbereich benötigen.

Höhe

Gewährt wird ein Zuschuss zu den Adaptierungskosten (z.B. zum behindertengerechten Umbau eines Badezimmers), wobei jedoch ein Selbstbehalt bestehen bleibt.

Antragstellung

Eingereicht wird VOR der Realisierung des Vorhabens beim zuständigen Amt der Landesregierung, wobei der Kostenvoranschlag/Rechnung sowie die Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und medizinische Befunde vorgelegt werden müssen.

Die Adressen aller Landesregierungen finden Sie bei den Bundesländer-Spezialkapiteln.

Zusatz, speziell für Wien – Wohnungsadaptierung Fonds soziales Wien⁸

Eine behindertengerechte Wohnung unterstützt Menschen mit Behinderung ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Ist daher eine Wohnung behindertengerecht adaptierbar, so kann bei Bedarf eine Förderung durch die Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung beantragt werden.

Info- und Einreichstelle der MA 50/MA 25

⁶ http://www.behindertenvertrauensperson.at/bvp_stadt_graz/index_7_1_1_finanzielles.htm#33%20-%20Behindertengerechter%20Autoombau, Stand: 11.9.2008

⁷ ebenda; S. 22

⁸ <http://behinderung.fsw.at/wohnen/barrierefrei/adaptierung.html>, Stand: 11.9.2008

19., Muthgasse 62, 1.Stock, Zi. G1. 25
Telefon: 4000 - 74860 (MA 50) oder
4000 - 74870 (MA 25)
E-Mail: wv@m50.magwien.gv.at

Behindertenpass⁹

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt (Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text werden beigelegt).

Hinweis:

Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen.

Voraussetzung:

Der Behindertenpass kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:

- begünstigte Behinderte
- Bezieher bzw. Bezieherinnen von Pflegegeld . oder vergleichbarer Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften
- Bezieher bzw. Bezieherinnen erhöhter Familienbeihilfe
- Bezieher bzw. Bezieherinnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
- deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.

Der Grad der Behinderung wird aufgrund der Richtsatzverordnung ermittelt. Falls kein Bescheid oder Urteil vorliegt (z.B. Erwerbsunfähigkeitspension, Pflegegeld), stellt ein Arzt bzw. eine Ärztin der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes den Grad der Behinderung fest. Er bzw. sie führt – soweit dies möglich ist – keine Untersuchung durch, sondern beurteilt aufgrund der Krankenbefunde und unter Zugrundelegung der Richtsatzverordnung den Grad der Behinderung.

zuständige Behörde:

Landesstelle des Bundessozialamtes

erforderliche Unterlagen:

- Behindertenpass - Antrag auf Ausstellung
- Lichtbild (Passbild - Format ca. 3,5 x 4 cm, nicht älter als ein halbes Jahr)
- Bescheide und Urteile oder ausführliche ärztliche Gutachten wie Krankengeschichte, Befunde, etc.

Information auch unter:

www.basb.gv.at/basb/Behindertenpass/Allgemeine_Informationen

Bezirkshauptmannschaften

In vielen Fällen wird für Therapien, Hilfsmittel oder sonstigen Bedarf behinderter Kinder ein Zuschuss gewährt. Anfragen sind bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft des Wohnorts zu stellen.

Die Adresse der jeweiligen BH finden Sie unter:

www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz: Broschüren „Einblick“

Sehr zu empfehlen ist die Broschürenreihe des Ministeriums „Einblick – Orientierungshilfe“ Nr. 1 bis Nr. 7. Es erleichtert die Orientierung und gibt wertvolle Hinweise auf finanzielle Hilfen (Nr. 7, 5. Auflage vom Jänner 2008), Pflege (Nr. 5), Kindheit und Jugend (Nr.1) etc.

⁹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/114/Seite.1140000.html>, Stand: 11.9.2008

Kostenlos erhältlich beim Bestellservice unter Tel. 71100-3355 oder im Internet zum Download:
<https://broschuerenservice.bmsk.gv.at/>
broschuerenservice@bmsk.gv.at

Bundessozialamt – Finanzielle Unterstützung

Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderungen über:
Steuerliche Absetzmöglichkeiten
Rund ums Auto
Behindertenpass
Unterstützungsfonds
Erhöhte Familienbeihilfe
Gebührenbefreiungen etc.
www.basb.gv.at/

Kontakt

Bundessozialamt - Zentrale
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-2131
Mail: bundessozialamt@basb.gv.at
SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose: 0664 - 85 74 917

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 7:30 bis 14:30 Uhr

Beratungszeiten:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung
Zentrale Servicenummern des Bundessozialamtes:
24-Stunden-Betreuung
Hotline: 0800-22 03 03

Bundessozialamt - Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen¹⁰

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett etc.) aus dem "Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung" können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder), nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten) oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung)
- Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.
- Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens
- Die Einkommensgrenze für 2 Personen beträgt 2.060,00 € netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers.

¹⁰ http://www.basb.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds, Stand: 6.2.2009

- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein

Antragstellung:

Mittels Formular bei Ihrer Landesstelle des Bundessozialamtes vor Realisierung des Vorhabens.

Zuschusshöhe:

Abhängig vom Familieneinkommen; maximale Förderhöhe EUR 5.800,00.

☞ *Laut mündlicher Aussagen werden Blindenhunde für Kinder unterstützt, allerdings keine Partnerhunde (nur für Erwachsene).*

Bundespräsident

Manche Familien wenden sich mit ihrem Anliegen an den Bundespräsidenten persönlich.

Dr. Heinz Fischer
Präsidentenkanzlei
Hofburg
1010 Wien
Tel: 01 / 534 22...-0

☞ *Familien berichteten, dass der Bundespräsident mit einem kleinen Betrag ausgeholfen hat und auch bemüht war, an unterstützende Stellen weiterzuleiten.*

Erhöhte Familienbeihilfe¹¹

Anspruchsberechtigung

- der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent
- das Kind ist dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Höhe

Die erhöhte Familienbeihilfe (auch "Kinderbeihilfe" genannt) beträgt EUR 138,30 pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

Achtung:

Wird für das Kind Pflegegeld beantragt oder bezogen, informieren Sie bitte die auszahlende Einrichtung, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird. Es wird ein Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe in der Höhe von EUR 60,- monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

Antragstellung

Nach der Antragstellung werden Sie vom ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes zur ärztlichen Untersuchung Ihres Kindes eingeladen.

http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp

Mittels Formular an das zuständige Wohnsitzfinanzamt

www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=639

Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruchsberechtigung

Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einem Arzt bzw. einer Ärztin müssen, können um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort des Arztes bzw. der Ärztin oder zu dem Therapeuten bzw. der Therapeutin und der Art des Verkehrsmittels. Es wird nur die Fahrt zu dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsärztin (nächstgelegenen) vergütet.

¹¹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#fam>, Stand: 12.9.2008

Hinweis: Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Höhe

Der Fahrtkostenersatz wird rückvergütet, was bedeutet, dass man erst nach der Fahrt einreichen kann und dann einen gewissen Betrag zurückbekommt. Dieser Betrag errechnet sich aus der Distanz vom Wohnort zur Ärztin bzw. zum Therapeuten und der Art des Verkehrsmittels.

Antragstellung

Einzureichen ist eine formlose Bestätigung seitens des behandelnden Arztes bzw. der Therapeutin bei der zuständigen Krankenkasse. Fahrtkosten können auch im **Nachhinein** beansprucht werden (bis zu 42 Monate = 3,5 Jahre rückwirkend):

Informationen: WGKK, Frau Stich, Tel: 01/ 60122-2409 oder Herr Broz -2630. (Stand: 12.9.2008)

Erforderliche Unterlagen:

- In einigen Bundesländern existiert ein Formular der Krankenkasse – "*Anweisung für Transportkosten*", das von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin bzw. dem Therapeuten oder der Therapeutin bestätigt werden muss.
- In jenen Bundesländern (z.B. Wien), in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin bzw. des Therapeuten oder der Therapeutin.

benötigte Dokumente:

- Antrag auf Fahrtkostenersatz zu Therapien mit dem eigenen KFZ
- Versicherungsnummer
- Bankverbindung
- Kopie von Terminen bei Therapiestelle

Familienhärteausgleich¹²

Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn

Kriterien

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- Österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)

Antragstellung

Formloses Ansuchen an:

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Abteilung II/4, Familienhärteausgleich

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Tel. Auskünfte : (01) 71100

gebührenfrei auch über das Familienservice

(0800 240 262 / Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr) möglich

oder per Formular: www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/5/9/8/CH0575/CMS1211272164578/fha-antragsformular.pdf

Ansprechpartner

Sie können die jeweilige Referentin telefonisch unter 01/71100 und der unten angeführten Durchwahl erreichen.

Referat A, B, C, D, E, T : Fr. Kavlik, Durchwahl 3305

Referat F, L, S, Sch : Fr. Windisch, Durchwahl 3302

Referat G, H, I, N : Fr. Töpel, Durchwahl 3361

Referat J, K, O, Sp : Fr. Leitner, Durchwahl 3301

Referat M, Ö, Q, R, St, U : Fr. Antony, Durchwahl 3308

Referat P, V, W, X, Y, Z : Fr. Yusufu-Simlinger, Durchwahl 3299

Information auch auf der Website der Arbeiterkammer:

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=28&IP=13286>

¹² <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0575>, Stand: 12.9.2008

☞ Laut Berichten mehrerer Familien werden bei einem Ansuchen sehr viele Unterlagen verlangt und es erfolgt eine detaillierte Prüfung. Andere Familien berichten, dass ein persönliches, spontanes Vorsprechen am Franz-Josefs-Kai erfolgreich war und Zuschüsse für Therapien (Delfintherapie) gewährt wurden.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich¹³

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich.

Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten.

Dabei darf - ab 1.1.2006 - das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von € 700,-- nicht überschreiten (bis 31.12.2005 € 500,--).

Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.

Sie können die zuständigen Referentinnen telefonisch unter 01/71100 und der in der unten stehenden Tabelle angeführten Durchwahl erreichen.

Für allgemeine Anfragen wenden Sie sich bitte an :
Mag. Alfred Klaus, Tel. 01/71100-3333 (oder an eine der nachfolgend genannten Referentinnen)
Referat A bis F : Fr. Leitner, Durchwahl 3301
Referat G bis S : Fr. Graisy, Durchwahl 3286
Referat T bis Z : Fr. Yususfu-Simlinger, Durchwahl 3299

Gemeinden

Manche Familien haben Erfolg mit ihrem Ansuchen um Unterstützung bei ihrer Wohngemeinde. Die Adressen finden Sie unter:

www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf

Gratisbezug der Autobahnvignette¹⁴

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann eine Jahres-Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bezogen werden, sofern im Behindertenpass eingetragen ist, dass

- die behinderte Person in Österreich lebt,
- das Kraftfahrzeug auf seinen bzw. ihren Namen zugelassen ist,
- die behinderte Person an einer dauernden Gesundheitsschädigung leidet und daher die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist
- oder eine dauernde schwere Gehbehinderung hat
- oder blind ist.

erforderliche Unterlagen:

Behindertenpass

Help.gv.at

Dieser offizielle Amtshelfer für Österreich im Internet bietet unter dem Menüpunkt „Behinderung“ viele wertvolle Tipps.

¹³ <http://www.bmgfi.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0576>, Stand: 12.9.2008

¹⁴ <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260100.html#vignette>, Stand: 12.9.2008

Kostenersatz für Hilfsmittel (Krankenkasse)¹⁵

(Zuschuss zu privaten Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung)

Für behinderte Kinder, die Hilfsmittel benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist variabel, ein Selbstbehalt ist zu berücksichtigen. Zuständige Behörde ist die Krankenkasse.

Hinweis: Restkosten können vom zuständigen Amt der Landesregierung und der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes übernommen werden.

erforderliche Unterlagen:

formloser Antrag
ärztlicher Verordnungsschein
Kostenvoranschlag bzw. Rechnung

Weitere Informationen:

www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#hilfs

Landesregierungen

Für spezielle Bedürfnisse gibt es immer wieder Unterstützungen bei den Landesregierungen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Adressen der Landesregierungen finden Sie nachstehend in den Kapiteln der Bundesländerschwerpunkte oder im Internet unter:

www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf

Pflegegeld¹⁶

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung (zu Hause).

Voraussetzungen:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 50 Stunden im Monat
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist
- Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Pflegebedarf

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung brauchen.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

Beurteilung des Pflegebedarfs

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende fünf Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

¹⁵ <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#hilfs>, Stand: 12.9.2008

¹⁶ <http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360510.html>, Stand: 12.9.2008

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)
- Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehören beispielsweise:

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

Beispiel: Für die Pflege eines behinderten Kindes, für das der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bezogen wird, werden vom Pflegegeld der Stufe 2 (das sind 273,40 Euro) 60 Euro abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 213,40 Euro verbleiben.

Weitgehend gleichartiger Pflegebedarf

Bestimmten Gruppen von behinderten Menschen, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird das Pflegegeld durch fixe Zuordnung zu einer der sieben Stufen gewährt. In diese Personengruppe fallen:

- hochgradig Sehbehinderte
- Blinde
- Taubblinde
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines – auch technisch adaptierten – Rollstuhles angewiesen sind, und zwar wegen einer
 - Querschnittlähmung
 - beidseitigen Beinamputation
 - Genetischen Muskeldystrophie
 - Multiplen Sklerose oder
 - Infantilen Cerebralparese

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeld-Stufe entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Aber auch die pflegenden Angehörigen können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen.

Höhe des Pflegegeldes:¹⁷

Derzeit gelten beim Pflegegeld folgende Werte:

Höhe des Pflegegeldes		
Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich
mehr als 50 Stunden	1	154,20 Euro
mehr als 75 Stunden	2	284,30 Euro
mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	902,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.242,00 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn	7	1.655,80 Euro

¹⁷

http://www.pensionsversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=pvportal.channel_content.cms.Window&p_menuid=5343&p_tabid=4, Stand: 6.2.2009

keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt		
---	--	--

Bezüglich Antragsstellung, Entscheidungsträger, ärztlicher Untersuchung, und Verfahren im Streitfall erkundigen Sie sich bitte unter:

www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360513.html

Informationen auch unter:

www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegegeld

Pflegetelefon

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über: Pflegegeld

Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung

Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege

Finanzielle Hilfe und Förderungen

Familienhospizkarenz

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei und vertraulich von Montag bis Freitag (8-16 Uhr) in Anspruch genommen werden, unter:

Tel: 0800 / 20 16 22 Fax: 0800 / 22 04 90

E-Mail: pflegetelefon@bmsk.gv.at

Zusätzlich zu diesem Beratungsangebot steht Ihnen jeden Mittwoch von 10-12 Uhr der bekannte Pflegeombudsmann Dr. Werner Vogt mit Rat und Tat zur Seite.

PVA Unterstützungsfonds- Einmalige Leistung¹⁸

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos - unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen.

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragstellung

Der Antrag (Formular) muss vom Pensionsbezieher eingereicht werden. Zusätzlich müssen entsprechende Nachweise zum Grund etc. dargelegt werden.

„Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds“ (= Antragsformular)

<https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f21/Antrag>

Formular bei der Pensionsversicherungsanstalt erhältlich: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien, Tel.: 05 0303

Auskunft und Beratung: Mo – Do: von 07:00 bis 15:30 Uhr, Fr: von 7:00 bis 15:00 Uhr

Ombudsmann:

Die Aufgaben des Ombudsmannes sind

- rasch und unbürokratisch Unzulänglichkeiten abzustellen
- Missverständnisse aufzuklären
- wenn möglich, zu helfen

Adresse:

Ombudsmann der

¹⁸ URL: http://www.pensionsversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=210&p_id=4&p_menuid=5338 Stand: 12.9.2008

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien
Telefon:
05 03 03-222 01
E-Mail:
herbert.hauerstorfer@pva.sozvers.at

☛ *Wenn vom Bundessozialamt keine Unterstützung zu der jeweiligen Anfrage geleistet wird, wird auch die PVA voraussichtlich keine finanzielle Hilfestellung leisten. (Laut Telefonat mit einer Mitarbeiterin der PVA, Stand: 18.01.2006)*
Am besten aber ist es überhaupt, den Antrag beim Bundessozialamt zu stellen, denn das klappert alle möglichen Stellen (auch die PVA) ab. Ansonsten muss die antragstellende Person selbst bei allen Stellen ansuchen.

Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)¹⁹

Die Normverbrauchsabgabe wird bis zu einem Kaufpreis von 20.000 Euro zurückerstattet. Diese Grenze erhöht sich um die Kosten für behinderungsbedingte und NOVA-pflichtige Umbauten (z.B. Automatik, Servolenkung, Umbau von Pedalen). Die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe ist unabhängig vom Einkommen alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).
Hinweis: Bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Kraftfahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Voraussetzung:

- Das Kraftfahrzeug muss auf die behinderte Person zugelassen sein.
- Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über eine Lenkberechtigung verfügen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine oder ihre persönliche Beförderung benutzt wird.
- Die Behinderung muss die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar machen. Dies ist durch einen Ausweis nach § 29b StVO bzw. durch einen mit der entsprechenden Eintragung versehenen Behindertenpass nachzuweisen.
- Es ist ein Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen. Sofern der behinderte Mensch nur beschränkt geschäftsfähig ist, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine oder ihre persönliche Beförderung benützt wird.
- Die überwiegende Verwendung von Kraftfahrzeugen für behinderte Kinder ist glaubhaft zu machen.

zuständige Behörde:

Bundessozialamt und seine Landesstellen

erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen um Abgeltung der Normverbrauchsabgabe, Formular zum Download unter:
- www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=833
- Ausweis gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass, in den eine dauernde starke Gehbehinderung oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit eingetragen ist
- Kopie des Zulassungsscheins (Zulassungsbescheinigung)
- Kopie der Lenkberechtigung
- PKW-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- allfällige Bestätigungen über die Nutzung des Kraftfahrzeuges
- Bestätigung der Meldung des behinderten Menschen oder Bestätigung der Meldung der Person, die das Fahrzeug lenken wird

Hinweis: Die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe erfolgt bei leasingfinanzierten Kraftfahrzeugen sobald das Eigentum an den Leasingnehmer bzw. die Leasingnehmerin übergeht, also bei Vertragsende und somit rückwirkend für den gesamten Zeitraum des Leasings.

Die Rückerstattung erfolgt bis zu einem Kaufpreis von maximal 20.000 Euro (bei Kfz, die nach dem 31. Dezember 2004 erworben wurden) zuzüglich der Kosten der vorgeschriebenen spezifischen Umbauten.

¹⁹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260100.html#nova>, Stand: 16.9.2008

Schulfahrtbeihilfe (eigenes Kfz)²⁰

Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

zuständige Behörde:

das Wohnsitzfinanzamt

Hinweis: Über eventuelle Restkosten entscheidet das zuständige Amt der Landesregierung

erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Beih85 – "Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule"
- Schulbesuchsbestätigung

für Restkosten: formloser Antrag beim Amt der Landesregierung

Formular zum Download unter:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/BMF/Internet/2004/Beih85.pdf>

Therapiekostenersatz (Krankenkasse, Landesregierung)

Wenn für behinderte Kinder eine Therapie verordnet wurde, ist ein Zuschuss zu den Therapiekosten möglich. Rehabilitationsmittel werden im Rahmen der sozialen Rehabilitation zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Es ist meist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

zuständige Behörden:

die Krankenkasse und
das Amt der Landesregierung

erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag
- ärztlicher Verordnungsschein
- eventuell ein ärztliches Gutachten
- Rechnung über Therapiekosten

Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Bundessozialamt)²¹

Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 4-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz?

Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen?

In diesem Fall bietet das Bundessozialamt finanzielle Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können.

Höhe der finanziellen Unterstützung

bei Pflegegeld der Stufe 4: EUR 1.400,-

bei Pflegegeld der Stufe 5: EUR 1.600,-

bei Pflegegeld der Stufe 6: EUR 2.000,-

bei Pflegegeld der Stufe 7: EUR 2.200,-

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von 4 Wochen pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung.

Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche, nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

Einkommengrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

²⁰ <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html>, Stand: 16.9.2008

²¹ http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehoerige, Stand: 16.9.2008

EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 4-5

EUR 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-.

Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Antragstellung

Antrag für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem Bundespflegegeldgesetz

Formular:

http://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments/3/9/7/CH0008/CMS1198828407660/antrag_zuwendung_fuer_pflegende_angehoerige_ab_01012009.doc

2. Bundesweite Hilfen privater Einrichtungen

AWD Stiftung Kinderhilfe

Die AWD Stiftung Kinderhilfe in Wien bietet indirekte Unterstützung im Einzelfall über soziale Institutionen. Beispiele für Hilfestellungen sind: Kosten für Projektwochen, finanzielle Unterstützung zum Kauf von Bekleidung, Kinderbetten, Lebensmitteleinkauf., tw. Heilbehelfe.

Achtung: Keine finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Therapien (Delfin, Dr. Kozijavkin, Petö, etc.)

Kontakt:

AWD-Stiftung Kinderhilfe
Rennweg 9
A-1030 Wien Tel.: +43 (1) 716 99 14-19
Fax: +43 (1) 716 99 30
stiftung.kinderhilfe@awd.at
www.awd-stiftung-kinderhilfe.de/

Ansuchen:

Formloses Schreiben mit kurzer Beschreibung der Lebenssituation, Namen und Alter der Kinder, Einkommensnachweise, einfache Haushaltsrechnung und Beschreibung, was benötigt wird.

Caritas - Angebote für Familien

Geldsorgen, Erziehungsprobleme oder einfach der Wunsch nach Entlastung - viele Eltern und Alleinerziehende haben Sorgen und brauchen jemanden, der ihnen zuhört und ihnen zur Seite steht. Die Caritas bietet Familien Beratung, Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Haushaltsführung und finanzielle Überbrückungshilfe.

- Familienberatung
Psychosoziale Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Familien.
- Familienhilfe
Rasche Unterstützung in Krisensituationen durch mobile Familienhelferinnen.
- Familienhilfe PLUS
Hilfe bei chronischen Krisen in der Familie
- Sozialberatung
Hilfe bei sozialen Notlagen, Beratung bei finanziellen Problemen, Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche.

Caritas Sozialberatung

Regionalstelle Wien
Tel. 01/545 45 02
Regionalstelle NÖ Nord
Tel. 01/257 56 11
Regionalstelle NÖ Süd
Tel. 02622/227 39-0

www.caritas.at

Caritas: Familienhilfe in Krisensituationen

Caritas-Familienhelferinnen sind erfahrene Krisenmanagerinnen. Sie betreuen die Kinder, organisieren den Haushalt und stabilisieren kompetent die Familie.

Die Familienhelferinnen arbeiten stellvertretend, entlastend und unterstützend: Sie bieten keine Dauerlösung sondern eine Überbrückung von Krisensituationen an. In der Fachschule für Familienhilfe bekommen die Mitarbeiterinnen jenes Rüstzeug vermittelt, um Kinderbetreuung, Pflege und Haushaltsführung in einer Person übernehmen zu können. 250 Familienhelferinnen sind derzeit im Einsatz.

Wann ist eine Familienhelferin sinnvoll?
Überlastung und Erschöpfung
Tod eines Elternteils
Schwangerschaft
(psychische) Erkrankung
Soziale Krisensituation
Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Caritas Österreich

Albrechtskreithgasse 19-21

1160 Wien

Tel. +43-1-488 31-400

office@caritas-austria.at

Caritas Wien: Tel. 01/87812-0

office@caritas-wien.at

Caritas St.Pölten: Tel. 02742/844-0

info@stpoelten.caritas.at

Caritas Linz: Tel. 0732/76 10-20 20

information@caritas-linz.at

Caritas Salzburg: Tel. 0662/84 93 73-0

kommunikation@caritas-salzburg.at

Caritas Innsbruck: Tel. 0512/72 70-0

caritas.ibk@dioezese-innsbruck.at

Caritas Vorarlberg: Tel. 05522/ 200-0

direktion@caritas.at

Caritas Kärnten: Tel. 0463/ 555 60-0

office@caritas-kaernten.at

Caritas Graz: Tel. 0316/80 15-0

office@caritas-graz.at

Caritas Eisenstadt: Tel. 02682/736 00

m.baumeister@eisenstadt.caritas.at

Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder

Kleiner Fonds, der Kindern mit Körperbehinderungen bis zum 14. Lebensjahr hilft. Nicht finanziert werden Autos und Delfintherapien, auch keine allgemeinen finanziellen Unterstützungen. Ein Kuratorium entscheidet über den Antrag (Sitzungen: 3-4 Mal pro Jahr)

Kontakt und Antrag:

Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder

Dr. Harald Ropper

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel: 01/514 39 - 230

☞ Eltern melden uns über einen Zuschuss zu einem Therapiegerät. Maximalbetrag im Normalfall: 500,- pro Kind.

Hilfswerk Österreich

Das Hilfswerk bietet eine Vielfalt von Diensten rund um Senioren und Gesundheit, Haushalt und Familie, Jugend und Kinder, wie zum Beispiel:

- Pflege und Betreuung zu Hause
- Unterstützung im Haushalt

- Menüservice, Essen auf Rädern
- Angebot für Menschen mit Behinderung
- Tagesmütter, Kinderbetreuung
- Nachmittagsbetreuung, Lernen, Jugend
- Beratung, Bildung, Familie
- Soziale und psychosoziale Angebote
- Weitere Angebote und Services

Österreichisches Hilfswerk

Bundesgeschäftsstelle
A-1070 Wien, Apollogasse 4/5
Tel.: +43 (1) 40 442 - 0
Fax: +43 (1) 40 442 - 20
office@hilfswerk.at
www.hilfswerk.at/

Landesgeschäftsstellen:

Burgenländisches Hilfswerk | Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/65 150 | Fax-DW: 10 | Mail: office@burgenland.hilfswerk.at

Kärntner Hilfswerk | 8. Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/50 17 00 | Fax-DW: 20 oder 30 | Mail: office@kaerntner.hilfswerk.at

Niederösterreichisches Hilfswerk | Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/249 | Fax-DW: 1717 | Mail: service@noe.hilfswerk.at

Oberösterreichisches Hilfswerk | Dametzstraße 6, 4020 Linz
Tel.: 0732/77 51 11 | Fax-DW: 200 | Mail: office@ooe.hilfswerk.at

Salzburger Hilfswerk | Kleßheimer Allee 45 , 5020 Salzburg
Tel.: 0662/43 47 02 | Fax-DW: 22 | Mail: office@salzburger.hilfswerk.at

Hilfswerk Steiermark | Herrgottwiesgasse 149, 8055 Graz
Tel.: 0316/81 31 81 | Fax-DW: 4098 | Mail: office@hilfswerk-steiermark.at

Wiener Hilfswerk | Schottenfeldgasse 29, 1070 Wien
Tel.: 01/512 36 61 | Fax-DW: 33 | Mail: info@wiener.hilfswerk.at

In **Tirol** und **Vorarlberg** ist das Hilfswerk nicht operativ tätig.

Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen

Die KÖF ist ein bei der Vereinsbehörde eingetragener gemeinnütziger, mildtätiger Verein, der Österreicherinnen und Österreichern hilft, die unverschuldet in Not geraten sind, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion und politische Anschauung.

Finanziert wird die Unterstützung der KÖF über Geldspenden, Mitgliedsbeiträge, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite.

Die KÖF hilft im eigenen Land²²

1.) bei Brand-, Hochwasser-, Lawinen- und anderen Naturkatastrophen

2.) bei Lebenskatastrophen:

- Tod des Familienerhalters
- Familien in Not
- Unfall/schwere Krankheit/Invalidität
- Menschen mit Behinderungen
- alten Menschen, die besonders bedürftig sind
- Kindern und Jugendlichen in besonderen Notlagen
- bei unverschuldeten finanziellen Notsituationen

Die KÖF hilft:

- unbürokratisch,
- sofort,
- in akuten, unverschuldeten Notsituationen,
- wo Hilfe von öffentlicher Stelle nicht ausreicht.

²² <http://www.koef.at/index.php?id=36>, Stand: 17.9.2008

Die KÖF unterstützt, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Hilfe:

Bei nicht selbstverschuldeten drohenden Delogierungen und Verlust lebensnotwendiger Einrichtungsgegenstände und von Hausrat

Zuschüsse zu Hilfsmitteln für Behinderte (z.B. elektrischer Rollstuhl, Badelifter u.ä.), wenn die restliche Finanzierung gesichert ist.

Antragstellung

Die Anträge die bei der KÖF eingereicht werden, werden jeweils durch Hausbesuche bei den ansuchenden Familien geprüft.

Eingereicht werden kann telefonisch (unter 01/512 58 00 oder 01/512 77 22), brieflich (Krugerstraße 3, Postfach 240, 1010 Wien) oder per E-mail (wien@koef.at).

Wichtig hierbei sind nähere Angaben über die Art der Notsituation, Einkommensverhältnisse und detaillierte Ausgaben.

www.koef.at

Kiwanis

KIWANIS ist ein weltumfassender Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Berufen auf Clubbasis nach den jeweils lokalen Rechtsvorschriften. Kiwanier haben die Pflege menschlicher Beziehungen und die Erbringung humanitärer Dienste im Sinn, weshalb man auch von "Service-Clubs" spricht. Im Gegensatz zu vielen anderen Servicevereinigungen beschließt aber jeder KIWANIS-Club selbständig seine Tätigkeiten.

www.kiwanis.at

Eine Übersicht der Clubs in Österreich finden Sie unter:

www.kiwanis.at/distrikt/clubs-a-z.html

☞ Wir haben von einigen Eltern gehört, dass Sie direkt bei den Regionalclubs Unterstützung für ihr Anliegen bekommen haben.

Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

Hilfe bei Notlagen:

In Not geratenen Mitgliedern wird durch rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung geholfen.

Ansuchen: formlos an Frau Rajecy (laut Auskunft vom 29.5.2006)

406 15 80 - 47

Voraussetzungen:

1-jährige Mitgliedschaft!! – 3,74 €/Monat (Staatsbürgerschaft egal)

Für behinderungsbedingte Aufwendungen, z.B. Rollstuhl, neuer TV, Reparatur

Nicht für laufende Zahlungen wie Miete, Strom, Gas etc.

Vorlage saldierter Rechnung nicht älter als 3 Monate

Zuschuss von max. € 330,- pro Jahr

Kontakt:

Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

1080 Wien, Lange Gasse 53

Tel.: 01/406 15 80

e-mail: kobvoe@kobv.at

Präsident Mag. Michael Svoboda

Lebensmittelhilfe – Sozialmärkte

Für einkommensschwache Personen, z.B. SozialhilfebezieherInnen, StudentInnen und MindestpensionistInnen.

Beim ersten Einkauf muss die Bedürftigkeit mittels Einkommensbeleg (z.B. Sozialpass, Mobilpass) nachgewiesen werden, dann wird ein eigener Sozialmarkt-Ausweis ausgestellt.

Waren werden etwa zu einem Drittel des üblichen Preises angeboten.
Einkauf pro Woche maximal 35,- Euro

Adressen:

1100 Wien, Braunspergengasse 30
Geschäftszeiten: Montag-Freitag 10-14.30 Uhr

1060 Wien, Vinzmarkt, Wallgasse 12
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr.: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Mi.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Sa.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1070 Wien, Sozialmarkt, Wiener Hilfswerk
Neustiftgasse 73
www.hilfswerk.at

1. VinziMarkt Graz
Rochelgasse 15
8020 Graz
vinzimarkt@vinzi.at
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag:
9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 14 - 18 Uhr
Samstag: 9 - 12 Uhr

2. VinziMarkt Graz
Herrgottwiesgasse 51
8020 Graz
Öffnungszeiten:
Dienstag und Mittwoch:
14 - 18 Uhr
Donnerstag: 9 -13 Uhr

4020 Linz , Soma Sozialmarkt Linz, Lustenauerstraße 28
Telefon und FAX: 0 732 / 79 28 36
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr
Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr
E-Mail: kontakt@sozialmarkt.at
Soma Sozialmarkt mit Zweigstellen in
Linz, Salzburg, Steyr , St. Pölten, Wels

SozialMarkt Klagenfurt
Kaufmannngasse 3
9020 Klagenfurt
Montag - Freitag
8:30 – 12:30 Uhr

SozialMarkt Spittal/Drau
Kirchgasse 4a
9800 Spittal/Drau
Montag - Freitag
9:00 – 12:00 Uhr

SozialMarkt Wolfsberg
Burgergasse 2
9400 Wolfsberg
Montag - Freitag
9:00 – 12:00 Uhr

SozialMarkt Villach
Gerbergasse 5
9500 Villach
Montag - Freitag
8:30 – 12:30 Uhr

SozialMarkt St. Veit/Glan
Waagstraße 2
9300 St. Veit/Glan

Montag - Freitag
9:00 – 12:00 Uhr

Licht ins Dunkel – Soforthilfe

Die fünf großen Vereine Lebenshilfe Österreich, "Rettet das Kind", Österreichische Kinderdörfer, Österreichische Kinderfreunde und die UNICEF, die seit 1979 eine Arbeitsgemeinschaft gebildet hatten, gründeten 1989 den Verein "Licht ins Dunkel".

Die Caritas und die Diakonie, die ebenfalls außerordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und in der Folge des Vereins waren, wurden zu mitarbeitenden, ordentlichen Mitgliedern im Jahr 2001. Alle diese Organisationen arbeiten unter dem Dach des Vereins "Licht ins Dunkel".

Soforthilfe²³

Der Soforthilfefonds hilft jenen, die unverschuldet in Not geraten sind und wenn die öffentlichen Stellen und Behörden nicht genug Unterstützung leisten können. Finanziert wird die Hilfe über Spenden. Die finanzielle Unterstützung ist abhängig vom Einkommen.

Antragstellung

Eingereicht werden muss das Antragsformular für Soforthilfe / zum Downloaden unter:
<http://lichtinsdunkel.orf.at/?Story=62>

Hinweis: Wichtig ist, dass alle Ansuchen schriftlich und mit vollständiger Adresse an den Verein "Licht ins Dunkel" gestellt werden.

Das Familieneinkommen muss angegeben werden. Es gibt keine vorgegebenen Einkommensgrenzen, sondern es entscheidet der Vorstand jeden Fall extra.

Der Vorstand tagt immer Monatsende. 2-3 Tage später bekommt die Familie Bescheid, ob Antrag bewilligt oder abgelehnt.

Adresse

Verein: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel. 01/533 86 88, FAX: 01/533 99 55, PSK 237.6000

☞ Wir haben von sehr vielen Eltern erfahren, dass ein Zuschuss gewährt wurde – allerdings zumeist nur im Bereich von mehreren Hundert Euro (auch bei teureren Anschaffungen).

Lions in Österreich

- helfen in Not geratenen Mitmenschen, schnell und unbürokratisch;
- unterstützen behinderte Kinder und fördern deren Therapie und Integration.
- bekämpfen aktiv Alkohol- und Drogenmissbrauch und fördern Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge;
- fördern begabte Jugendliche und Kinder und sind aktiv in der Senioren- und Behindertenbetreuung tätig;
- arbeiten konstant an der Förderung der Toleranz und am multikulturellen Zusammenleben aller Menschen;
- unterstützen bei der Erhaltung alten Kulturgutes und kultureller Einrichtungen;
- bekennen sich zu einem nachhaltigen Umweltschutz.

Kontakt: Tel.: 01 - 877 48 89

www.lions.at

Make-A-Wish Foundation Austria²⁴

Die Make-A-Wish-Foundation® ist ein Verein, der schwerst kranken Kindern ihren Herzenswunsch erfüllt. Sie ist die größte Wunscherfüllungsorganisation der Welt. Es gibt sie in 30 Ländern der Erde. In Österreich wurde die Organisation 1997 von Johanna Roos gegründet. Alle Mitarbeiter, zur Zeit ca. 25, sind ehrenamtlich für die Foundation tätig und stellen ihre Arbeitskraft, ihre Kontakte und Verbindungen der Foundation gratis zur Verfügung.

Allgemein gesehen kann man die Herzenswünsche der Kinder in 4 Kategorien einteilen:
Ich würde gerne haben...

²³ URL: <http://lichtinsdunkel.orf.at/?Story=62> Stand: 31.01.2006

²⁴ Website <http://www.make-a-wish.at/>, Stand: 18.9.2008

Ich möchte gerne treffen...
Ich möchte gerne sein...
Ich möchte gerne nach...fahren

Laut telefonischer Auskunft werden keine Therapien und Therapiegeräte übernommen!

Die Organisation finanziert sich ausschließlich aus Spenden!

Das Make-A-Wish Büro befindet sich in der
Alserstrasse 26/3, 1090 Wien,
Tel. 01/3780728, FAX: 01/3780727,
Email office@make-a-wish.at
www.make-a-wish.at/

Maria Theresia Wittke Gedächtnisstiftung-Privatstiftung

Walfischgasse 11, 1010 Wien
Tel.: 01/513-68-05

Auskunft laut Telefonat mit der Gedächtnisstiftung vom 4.4.2007:
Förderformular ist auszufüllen. Vorstand tagt monatlich und entscheidet ganz individuell. Antragsteller erhalten ca. 3 Wochen nach Tagung des Vorstands Antwort.
Förderungen und Förderhöhen werden sehr individuell behandelt.
Ausgeschlossen sind Delfintherapien.

☞ *Gefördert wurden bspw. Blindenhund, Badelifter, Rollstuhl.
Laut Auskunft einer abgewiesenen Familie ist österreichische Staatsbürgerschaft (bei der Geburt)
Voraussetzung.*

ORF – Konkret

Das Servicemagazin mit Martina Rupp

<http://tv.orf.at/konkret>
konkret@orf.at

Österreichisches Rotes Kreuz – Spontanhilfe

Individuelle Spontanhilfe in akuten Notsituationen, z.B. Vergabe von Lebensmittelgutscheinen,
Vermittlung von Informationen, Sachspenden und kurzfristige finanzielle Unterstützung.

Tel: 01/050 144
www.rotekreuz.at

Bundesland	Name	Telefon	Fax	eMail
Burgenland	Emilie Tschida	02682/744-13	02682/744-22	GSD@b.rotekreuz.at
Kärnten	Annemarie Berisha	0463/45555- 1013	0463/46655- 1012	Office@k.rotekreuz.at
Niederösterreich	Thomas Wallisch	02272/604-171	02272/604-181	thomas.wallisch@n.rotekreuz.at
Oberösterreich	Reinhard Schmidt	0732/7644-171	0732/7644-170	reinhard.schmidt@o.rotekreuz.at
Salzburg	Ulrike Twertek	0662/8144-201	0662/8144-211	ulrike.twertek@s.rotekreuz.at
Steiermark	August Bäck	0316/ 36 01- 320	0316/ 36 01- 199	august.baeck@st.rotekreuz.at
Vorarlberg	Roland Gozzi	05522/77000- 9010	05522/77000- 9009	roland.gozzi@v.rotekreuz.at

☞ Eltern berichteten uns, dass sie von den jeweiligen Bezirks- und Ortsstellen (teils sehr großzügig) unterstützt wurden. Die jeweiligen Adressen finden Sie im Internet unter www.rotekreuz.at.

Philips Schülerfonds

113.000 Kinder gelten in Österreich als arm. Sie stammen meist aus kinderreichen Familien, haben arbeitslose Eltern oder finanziell schwache, alleinerziehende Mütter oder Väter. Oft reicht das Geld nicht für eine Schultasche, für passende Turnschuhe, für Sprachkurse oder andere Hilfsmittel, um die ersten neun Schulstufen zu meistern. Der Philips Schülerfonds der Caritas leistet finanzielle Soforthilfe für sozial benachteiligte Pflichtschul Kinder in ganz Österreich.

Antragstellung

Mütter und Väter, die für Ihre Kinder Hilfe aus dem Fonds in Anspruch nehmen möchten, wenden sich an die Caritas-Familienberatungsstellen (in allen Bundesländern) und vereinbaren telefonisch einen Termin.

Achtung: Für das kommende Schuljahr bitte jeweils bis Ende August bei der Caritas anrufen:
Tel: 01/5454502. Telefonisch wird die Einkommenssituation abgeklärt. Wenn Sie unterstützungsberechtigt sind, dann bekommen Sie einen Termin in der Caritas-Stelle Wiedner Hauptstraße. Dort erhalten Sie dann die Starthilfe.

Familienzentrum Wien
1050 Wien
Wiedner Hauptstraße 140/4. Stock
Tel.: 01/481 54 81
Fax: 01/481 54 81 -99

Hinweis: Der Fonds hilft ausschließlich PflichtschülerInnen bis 15 Jahren oder auch Gruppen von SchülerInnen mit einer Unterstützung von höchstens € 100,- bis € 200,-, z.B. für Unterrichtsmaterialien, Lernunterlagen, Deutschunterricht für MigrantInnen, Schullandwoche, Lernhilfe etc.

☞ Achtung: Finanzielle Unterstützungen für medizinische Therapien, Zahnspangen, Sport, Ernährung etc. laufen jedoch ausschließlich über das Jugendamt!

Rotary in Österreich

Rotary wurde 1905 von dem Rechtsanwalt Paul Harris gegründet. Es ist der weltweit älteste Club, in dem sich Frauen und Männer für wohltätige Zwecke und zur Förderung von Freundschaft und gutem Willen treffen. Das Motto von Rotary lautet: "Service above self" - selbstloses Dienen. In diesem Sinne werden von den einzelnen Clubs Benefizveranstaltungen organisiert, Hilfsorganisationen unterstützt und soziale Hilfsprogramme entwickelt und gefördert.

Adressen der einzelnen Clubs sind zu finden auf:
www.rotary.at

Selbsthilfegruppen

Wir haben von Familien den Tipp bekommen, sich an Selbsthilfegruppen der entsprechenden Krankheit um Unterstützung für bestimmte Projekte (Spezielle Therapien etc.) zu wenden. Adressen finden Sie im Teil B des Elternservice.

Soroptimisten

Soroptimist International (SI) ist eine Vereinigung von über 3.000 Serviceclubs berufstätiger Frauen mit insgesamt mehr als 90.000 Mitgliedern in 125 Staaten der Welt.

Verwaltungsstelle der Ö. Union
Di, 10 - 12h, Do, 15 - 17h
Beatrice Austerlitz
Grünentorgasse 19a/6
A-1090 Wien
Tel.: +43/1/9421975
Fax.: +43/1/9421975
Mail: office@soroptimist.at

Die Adressen der einzelnen Clubs und weitere Infos finden Sie auf www.soroptimist.at

Stiftung FÜRS LEBEN (Arbeitersamariterbund)

Gegründet im Frühling 2006.

Zielgruppe der Samariterbund-Wohlfahrtsprivatstiftung sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht genug Geld für die medizinische Versorgung ihrer Kinder haben. Durch finanzielle Unterstützung ist es möglich den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu medizinischen Behandlungen zu ermöglichen, die ihnen sonst verwehrt wären.

Beispiele für Unterstützung: Nahrungsergänzungsmittel, Kuraufenthalt, Physiotherapie.

Wann hilft die Stiftung?

Die Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Wohlfahrtsprivatstiftung („Samariterbund Wohlfahrts-Stiftung“) hilft kranken Kindern (und Jugendlichen bis 16 Jahren) hilfsbedürftiger Eltern.

Die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung soll jene erreichen, denen sonst niemand hilft.

Begünstigte der Hilfeleistungen der Stiftung sind daher jene Kinder, die sonst durch das soziale Netz fallen.

Die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung erfordert aber auch ein Tätigwerden der Betroffenen: Nur jene können die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung in Anspruch nehmen, die alle Mittel und Möglichkeiten, auf deren Inanspruchnahme das Kind einen Rechtsanspruch haben könnte, ausgeschöpft haben. Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung wird die Inanspruchnahme dieser vorrangigen Hilfeleistungen überprüfen.

Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung will bei Vorliegen eines medizinischen Anlassfalles helfen. Ob ein solcher tatsächlich vorliegt, entscheiden Ärzte der Stiftung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuschussleistung der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung liegt ausschließlich bei dieser.

Kostenübernahme:

Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung kann einen Kostenbeitrag von bis zu EUR 500,00 pro Kind und Monat übernehmen. Ein höherer Beitrag ist nur über gesonderten Beschluss des Stiftungsvorstands möglich.

Antragstellung:²⁵

Alle nötigen Unterlagen und die Vorgangsweise sind auf der Homepage zu finden.

Kontakt:

FÜRS LEBEN

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Wohlfahrts-Privatstiftung

Hollergasse 2-6, 1150 Wien

Telefon: 0800 240 144

hilfe@fuersleben.at

www.fuersleben.at

Auskünfte bei Frau Kassekert, Tel: 01/89145-219

☞ Eltern berichteten, dass max. 1 Mal jährlich max. 500 EUR vergeben werden, z.B. für Rollstuhl oder anderen medizinischen bzw. therapeutischen Bedarf. Allerdings gibt es keinen Zuschuss für z.B. ein nötiges Fahrzeug.

Unternehmen und Firmen in Wohnnähe

Hier ist Ihre Eigeninitiative, Kreativität und Ihr Mut gefragt. Wir kennen einige Familien, die sich getraut haben, bei Unternehmen in Ihrer Nähe um finanzielle Unterstützung für Ihr Anliegen anzufragen. In manchen Fällen haben die Familien Glück!

²⁵ URL: <http://www.fuersleben.at/>

Zeitungen

Manche couragierte Eltern wenden sich an Printmedien. Von Zeit zu Zeit gelingt es, durch einen Bericht in der Zeitung bei einer öffentlichen Stelle etwas durchzusetzen, das vorher nicht möglich war. Hier ist Eigeninitiative gefragt. Manche Medien rufen in einem Artikel sogar zum Spenden für den berichteten „Fall“ auf.

3. Burgenland Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057- 600/2000
www.burgenland.at/

Familienförderung Burgenland

Familienreferat Burgenland
Kontakt: DSA Astrid Reisner MA
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/2536
Telefax: 057-600/2180
E-Mail: post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at
Informationen und Anträge auf:
www.burgenland.at/buergerservice/familie/128

Zum Download stehen bereit:
Familienratgeber der Burgenländischen Landesregierung
- Informationsbroschüre Familienförderung 2007
- Leitfaden für Alleinerziehende

Familienförderung gibt es in Form von Kinderbonus, Kinderbetreuungszuschuss, Schulstarthilfe, bei Mehrlingsgeburten, Familienauto, Familienpass, Dokumentenmappe.

4. Kärnten Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
Telefon: 050 536
www.ktn.gv.at/

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten

Telefonische Beratungen für Hilfestellungen nach Terminvereinbarung bei
Frau DAS Lisbeth Hofbauer
Psychosoziales Beratungszentrum
Fischlstraße 40
A-9024 Klagenfurt
Tel: 0463/512035-418 od. 419

GehOLFEN Armin Assinger

Der Verein „GehOLFEN Armin Assinger“ wurde vor einigen Jahren gegründet, um Kindern überall dort rasch und unbürokratisch zu helfen, wo das soziale Netz zu großmaschig geknüpft ist. Mit den Erlösen aus Charity-Sport-Veranstaltungen werden große und kleine Projekte für Kinder finanziert. Ein fixer Bestandteil dabei ist die Zusammenarbeit von GehOLFEN Armin Assinger mit Prim. Prof. Dr. Kaulfersch, Leiter der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde am LKH Klagenfurt, sowie mit dem SOS Kinderdorf Moosburg. Beispielsweise werden leidgeprüften Eltern und Familien Erholungsaufenthalte finanziert, um so die Heilung seelischer Wunden zu ermöglichen.

Adresse: Kühweg 56, 9620 Hermagor

Tel: 04282/2191

office@assinger.at

www.assinger.at

Kärntner Gebietskrankenkasse

Adresse: Kempfstraße 8

A-9021 Klagenfurt

Tel: 050 5855 1000

Fax: 050 5855 82010

E-Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at

www.kgkk.at

Kleine Zeitung „Aktion Kärntner in Not“

Fr. Dr. Susanne Koschier

Fundastraße 1a, 9020 Klagenfurt

Tel: 0463/5800474

Susanne.koschier@kleinezeitung.at

5. Niederösterreich Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Amt der NÖ Landesregierung

Adresse: 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Tel.: (02742) 9005-0

Fax: (02742) 9005 DW 12060

E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at

www.noel.gv.at/

Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Arten der Hilfe

Heilbehandlung, Hilfsmittel

Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung

Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16

A-3101 St. Pölten

Tel: 050 899

Fax: 050 899-6550

E-Mail: hauptstelle@noegkk.sozvers.at

www.noegkk.at

Arbeiterkammer Niederösterreich

Information über Anspruch auf Arbeitslosengeld für Eltern behinderter Kinder
http://noe.arbeiterkammer.at/pictures/d69/Anspruch_ALG_Grafik.pdf
Auskünfte für Niederösterreich
Mag. Josef Fraunbaum
Referat Sozialrecht / ASR
Tel.: 05/7171/1418

6. Oberösterreich Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Amt der Oö. Landesregierung

4021 Linz, Klosterstraße 7
Telefon: (+43 732) 77 20-114 00
Fax: (+43 732) 77 20-115 88
E-Mail: pr.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Adresse: Postfach 61, Gruberstraße 77
A-4021 Linz
Tel: 0732/78 07-0
Fax: 0732/78 07-2274
E-Mail: ooegkk@ooegkk.at
www.ooegkk.at

Sozialplattform Oberösterreich:

Die Sozialplattform Oberösterreich ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Sozialplattform OÖ versteht sich als regionales Netzwerk von sozialen Unternehmen. Ca. 30 Vereine und gemeinnützige GmbHs sind zzt. Mitglieder und ca. 300 soziale Unternehmen nehmen ihre Leistungen in Anspruch.
www.sozialplattform.at

Kontakt:

Weingartshofstr. 38
A-4020 Linz
Tel: 0732/667594, Fax DW 4
mobil: 0664-5080107

OÖ Sozialratgeber 2008

Umfassende Informationsbroschüre (Jänner 2008)
Herausgeberin: Sozialplattform OÖ, (in Zusammenarbeit mit der AK OÖ und der Sozialabteilung des Landes OÖ)
Aus dem Inhalt:
Soziale Richtsätze, Beratungs- und Betreuungsangebote, wichtige Kontaktadressen, ...
www.arbeiterkammer.com/pictures/d50/sozialratgeber2008.pdf
Die Printversion kann gratis in der Abteilung Soziales, Land OÖ, Tel: 0732-7720-15171 bzw. bei der Sozialplattform, Tel: 0732-667594 bestellt werden.

AK Oberösterreich
A-4020 Linz, Volksgartenstraße 40
Tel.: 050/6906-0
Fax: 050/6906-2860
E-Mail: info@akoee.at

7. Salzburg Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Land Salzburg - Soziales

Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Kontaktaufnahme Telefon: (0662) 8042-3544
Fax: (0662) 8042-3883
E-Mail: soziales@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/

Salzburger Gebietskrankenkasse

Faberstraße 19-23
A-5024 Salzburg
Tel: 0662/88 89-0
Fax: 0662/88 89-355
E-Mail: sgkk@sgkk.sozvers.at
www.sgkk.at/

8. Steiermark Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

alpha nova

bietet soziale Dienstleistungen an. Die gemeinnützige Betriebsges.m.b.H. arbeitet nicht gewinnorientiert und vorwiegend im öffentlichen Auftrag.

Angebote:

Die Leistungen richten sich an Menschen, die auf Grund einer Behinderung oder ihrer Lebenssituation Unterstützung benötigen. Sie bieten ihren KundInnen Begleitung und Assistenz, Beratung und Förderung sowie die Möglichkeit zur Weiterbildung. Diese Leistungen erbringen sie im Besonderen für Personen mit hohem Hilfebedarf.

Kontakt:
Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz
Tel: 0316 722622
e-Mail: office@alphanova.at
Telefon: +43 (0)316 722622
Fax: +43 (0)316 722622 – 16
www.alphanova.at/

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz-Burg
Tel.: 0316/877-0
Fax.: 0316/877-22 94
post@stmk.gv.at
www.steiermark.at/

Caritas Graz-Seckau

Bietet umfangreiche Informationen über Hilfe und Einrichtungen.

<http://www.caritas-steiermark.at/>
Caritas der Erzdiözese Graz-Seckau
Sozialberatung
8020 Graz
Keplerstraße 82/I
Tel: 0316/80 15-320
sozialberatung@caritas-graz.at

Chance B

Soziale Dienstleistungen für die Menschen der Oststeiermark.
Beratung in allen Fragen zu Behinderung, Angebote zur Frühförderung, Pflege und Unterstützung von Familien, Angebote zu Therapien, betreutes Wohnen, Arbeit und Beschäftigung.

Kontakt:
Franz-Josef-Straße 3
A-8200 Gleisdorf/Steiermark
Tel: +43-3112/4911
Fax: +43-3112/4911-8399
E-Mail: office@chanceb.at
www.chanceb.at/

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Adresse: Josef-Pongratz-Platz 1
A-8011 Graz
Tel: 0316/80 35
Fax: 0316/80 35-1590
E-Mail: service@stgkk.sozvers.at
www.stgkk.at

9. Tirol Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck
+43 (0)512/508-2880
www.tirol.gv.at/

Tiroler Gebietskrankenkasse

Adresse: Klara-Pölt-Weg 2
A-6021 Innsbruck
Tel: 05916 0 - 0
Fax: 05916 0 - 300
E-Mail: tgkk@tgkk.sozvers.at
www.tgkk.at

Verein Elternbewegung besonderer Kinder

Die Website enthält unter „Wie-Wo-Was“ einige spezielle Informationen für Tirol.

Postanschrift & Vereinssitz:
Postfach Nr. 5
A-6134 Vomp / Tirol
Telefonkontakt: Obfrau Brigitte Stubenböck 0043 (0) 676 - 5956842
E-Mail Kontakt: elternbewegung@hotmail.com
www.elternbewegung.info/

Website des Landes Tirol

Hier befinden sich unter dem Menüpunkt „Themen“ Informationen über Gesellschaft und Soziales, inklusive Formularen zum Download.
www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/

10. Vorarlberg Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Anders Leben – Broschüre des Vorarlberger Familienverbands

Orientierung für Eltern von Kindern mit Behinderung
Ein Überblick zu bestehenden Hilfsangeboten. Es werden sowohl praktischer Rat, konkrete Dienste, Informationen zu finanziellen und materiellen Hilfen als auch Möglichkeiten des Austausches mit Eltern angeführt.

Die Broschüre mit dem aktuellen Stand vom Winter 2008 kann gratis bestellt werden beim:
Vorarlberger Familienverband, Bergmannstrasse 14, 6900 Bregenz
Telefon: 05574 47671
E-Mail: info@familie.or.at

Es gibt sie auch zum Download unter
http://www.familie.or.at/kms/cms/kms.php?str_id=574

Die Broschüre ist sehr umfassend und enthält sämtliche öffentlichen Angebote, aber auch zahlreiche karitative Einrichtungen!

Amt der Landesregierung

Landhaus
A-6901 Bregenz
Telefon: +43(0)5574/511-0
Fax: +43(0)5574/511-920095
E-Mail: land@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Lotsendienst - Verein Rettet das Kind - Vorarlberg

Orientierungshilfe bei Herausforderungen mit Kindern.
Angebot: Orientierungsgespräche, Lotsendienst, Seminare und Workshops, Lernbegleitung, in Notsituationen auch fallweise finanzielle Unterstützung für Familien.
Kontakt:
Frau Ruth Greber
Bildgasse 12
6850 Dornbirn
Tel 05572 38 64 49
Fax 05572 38 65 10
Handy 0664 / 917 14 18
E-Mail office.rdkv@lotsendienst.at
<http://www.lotsendienst.at/>

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Adresse: Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
Tel: 05572/302
Fax: 05572/302-1040
E-Mail: vgkk@vgkk.sozvers.at
www.vgkk.at

11. Wien Spezialteil

Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweit gültigen Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die hier aufgelisteten Unterstützungen sind zusätzlich nur im jeweiligen Bundesland vorzufinden.

Beitragsermäßigung für den Besuch eines Wiener Kindergartens²⁶

Anspruchsberechtigt:

Eltern, deren Kinder einen Wiener Kindergarten besuchen

Voraussetzungen:

Einkommen bis 2.238 Euro monatlich (ein Kind)

Art der Förderung:

Ermäßigung des Elternbeitrages

Antragstellung:

Servicestellen der Wiener Kindergärten (MA10)

Hotline (+43 1) 277 55 55

Montag bis Freitag 7.30-18 Uhr

Bezirksvorstellungen

Manche Familien wenden sich mit ihrem Anliegen an die Vorstehung ihres Wohnbezirks.

www.wien.gv.at/advuew/internet/AdvPrSrv.asp?Layout=polstelle&Type=K&stellecd=1995072813244913&Hlayout=politikersuche&AUSSSEN

Effenberg Help Club

Der Franz-Karl Effenberg Help-Club unterstützt nicht nur bereits bestehende soziale Einrichtungen (wie z.B. Jugend am Werk, Verein zur Förderung des Pflegehospizes Kaisermühlen, Geriatriezentrum etc.) sondern versucht auch rasch und unbürokratisch Kindern und Kranken aus sozialschwachen Familien, aber auch Behinderten, zu helfen.

Bezahlt werden: Therapien (auch Delfintherapien), medizinische Ausstattung (z.B. Rollstuhl etc.), Kleidung, in Notfällen offene Rechnungen, etc. Allerdings wird kein Bargeld an Betroffene ausbezahlt. Die Einkommenssituation wird geprüft, der Schwerpunkt liegt bei Betroffenen im 22. Bezirk, Ausnahmen für ganz Wien werden gemacht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne unter 0664/1527761 (Rosemarie Effenberg)

Spargelfeldstraße 1-3/Haus 12

1220 Wien

info@effenberghc.at

www.effenberghc.at/

Fahrtendienste²⁷

Informationen auf http://behinderung.fsw.at/mobilitaet/freizeitfahrtendienst/fahrt_zum_arzt.html

A: Vertragsfahrtendienst der WGKK

Versicherte oder deren Angehörige, die in Folge ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, für die Inanspruchnahme der notwendigen Behandlung(en), Untersuchungen, der Zahnbehandlung oder des Zahnersatzes ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, deren Zustand aber nicht einen Transport ausschließlich mit einem Krankentransportwagen erfordert, haben die Möglichkeit, sich mit einem Vertragsfahrtendienst der Wiener Gebietskrankenkasse befördern zu lassen.

²⁶ <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/foerderungen/kinderfoerderungen.html>, Stand: 19.9.2008

²⁷ http://www.wgkk.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl:window=wgkkportal.channel_content.cmsWindow&p_m_enuid=59516&p_tabid=4&p_pubid=75338, Stand: 2.10.2008

Hierfür ist ein vorheriger Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst nötig, welchen sowohl der Hausarzt als auch die Behandlungsstelle mit einer entsprechenden medizinischen Begründung ausstellt.

Nach der Ausstellung muss die erforderliche Bewilligung durch:

- den Medizinischen Dienst
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19 oder
- in der/dem zuständigen Wohnbezirksstelle/Kundencenter oder
- beim ärztlichen Leiter der kasseneigenen Gesundheitszentren oder
- beim Ärztlichen Direktor und bei den Primärärzten des Hanusch-Krankenhauses

entweder persönlich, auf dem Postweg oder per Fax: (+43 1) 60122-3615 eingeholt werden.

Wenn die Bewilligung der Kasse erteilt wurde, kann sich der Anspruchsberechtigte direkt mit einem Vertragsunternehmen telefonisch einen Termin für die notwendigen Fahrten vereinbaren. Wir empfehlen mindestens einen Tag vor der notwendigen Fahrt den Zeitpunkt zu fixieren.

Kostenbeteiligung für die Versicherten:

Die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtendienst ist an eine Kostenbeteiligung des Versicherten (Angehörigen) in der Höhe der jeweils geltenden Rezeptgebühr (2008: EUR 4,80 je Transport) gebunden. Der daraus resultierende Betrag ist je Kalenderjahr der Höhe nach mit der 36fachen Rezeptgebühr (2008: EUR 172,80) je Versichertem (Angehörigen) begrenzt.

Befreiung von der Kostenbeteiligung:

- Transporte im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen
- Transporte von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Transporte von Personen bis zu deren Vollendung des 15. Lebensjahres
- Fahrten zur Inanspruchnahme einer Strahlentherapie, Chemotherapie oder einer Dialysebehandlung

Der zu bezahlende Gesamtbetrag wird einmal jährlich im Nachhinein mittels Zahlschein von der Wiener Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.

Eine Auflistung der Vertragsbeförderungsunternehmen finden Sie auf der Website der Wiener Gebietskrankenkasse unter:

http://www.wgkk.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=wgkkportal.channel_content.cms.Window&p_menuid=59516&p_tabid=4&p_pubid=75338

B: Freizeitfahrtendienst²⁸

Freizeitfahrtendienste ermöglichen Menschen mit schweren Gehbehinderungen am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung außer Haus innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

Leistungen

Spezialfahrzeuge und PKWs von Fahrtendienstfirmen bringen Sie innerhalb der Wiener Stadtgrenze zum gewünschten Ziel und bei Bedarf später wieder zurück, wobei aus Kostengründen in erster Linie Sammelfahrten durchgeführt werden.

Fahrten sind täglich zwischen 6 und 24 Uhr möglich (letzter Fahrtantritt 23:30)

Hinweis:

Für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie kann kein Freizeitfahrtendienst beansprucht werden – diese Fahrten sind mit der Krankenkassa abzurechnen.

Voraussetzungen

Um den Freizeitfahrtendienst beanspruchen zu können, brauchen Sie eine Berechtigungskarte, die das Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen ausstellt:

- Personen mit schweren Gehbehinderungen, denen Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen Auto nicht zumutbar sind
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-BürgerInnen, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung)
- Einkommensobergrenze: 1.500 Euro netto monatlich
- keine stationäre Pflegeunterbringung
- vollendetes 14. Lebensjahr

Hinweis: Die Förderung im Rahmen des Freizeitfahrtendienstes stellt eine freiwillige Leistung des Fonds Soziales Wien dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

²⁸ <http://behinderung.fsw.at/mobilitaet/freizeitfahrtendienst/>, Stand: 2.10.2008

Förderung & Kosten

Der Freizeitfahrtendienst wird vom Fonds Soziales Wien gefördert. Pro Fahrt ist daher nur ein Selbstbehalt von 1,60 Euro zu bezahlen.
Für Personen mit einem Sozialpass "A" bzw. Mobilpass reduziert sich der Selbstbehalt auf 0,80 Euro pro Fahrt.

Information, Beratung und Antragstellung

Antragsformular für Freizeitfahrtendienst auf der Website oder unter Tel: 05 05 - 379
Bitte senden oder faxen Sie das ausgefüllte Antragsformular für den Freizeitfahrtendienst an das Fahrtendienstbüro. Zur Belegung der Gehbehinderung ist das beigefügte, von einem Arzt bestätigte Diagnoseblatt ebenfalls zu übermitteln. Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich zugestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 5 Wochen. Mit der Bewilligung erhalten Sie die Berechtigungskarte für den Freizeitfahrtendienst samt ausführlichen Informationen.

Das Fahrtendienstbüro steht Ihnen gerne für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung
Fonds Soziales Wien - Fahrtendienstbüro

1030 Wien, Guglgasse 7-9

Tel: 05 05 379 - 66643 oder 01- 4000- 66643

Fax: 05 05 379 - 66640 oder 01- 4000 99 66640

E-Mail: post-ffd@fsw.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00 - 15:00 Uhr

Hinweise:

Die Bestellung einer Fahrt ist direkt bei den Fahrtendienstunternehmen vorzunehmen
Der Lenker hat dem Fahrgast eine Quittung über den Selbstbehalt auszustellen (diese dient gleichzeitig als Vorlage für das Finanzamt)
Eine kurze Fahrtunterbrechung ist möglich, wenn keine unzumutbaren Wartezeiten für andere Fahrgäste entstehen – ab 30 Minuten Unterbrechung wird eine neue Fahrt verrechnet
Begleitpersonen zahlen ihren Fahrpreis extra – die Kosten sind je nach Anbieter unterschiedlich.

Familienzuschuss

Der Wiener Familienzuschuss soll einkommensschwache Familien mit Kleinkindern finanziell unterstützen.

Anspruchsberechtigung²⁹

- Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerzieher/innen mit Kindern vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- Das Familieneinkommen muss unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen.
- Mindestens ein Elternteil muss im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger/in sein und bei der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz seit einem Jahr in Wien haben.
- Nicht-Österreicher/innen: Bei der Geburt des Kindes müssen beide Elternteile seit drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

Höhe

Die Förderungshöhe beträgt pro Kind zwischen € 50,87 und € 152,61 monatlich. Der Betrag ist abhängig von Familiengröße und Familieneinkommen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Das Antragsformular, Einkommensnachweise sowie die Geburtsurkunde des Kindes müssen beim MAG 11 – Rechtsvertretung eingereicht werden. Standort siehe Website
<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/rechtsvertretung.html>

Das Formular kann von der Website herunter geladen werden.

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/fzantr.pdf>

²⁹ <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/foerderungen/familienzuschuss.html>, Stand: 2.10.2008

Fonds Soziales Wien – Hilfsmittel³⁰

Für Menschen mit Behinderung gibt es eine Reihe von Hilfsmitteln, die das Alltagsleben erleichtern und so zur teilweisen Kompensation einer Behinderung beitragen können. Gefördert werden Hilfsmittel, die zur sozialen Rehabilitation förderlich sind. Dazu zählen:

- Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hör-, Seh- und Mehrfachbehinderung
- Medizinische Hilfsmittel

Voraussetzungen und Antragstellung für Hilfsmittel

- Förderungen für technische Hilfsmittel für Menschen mit Hör-, Seh- und Mehrfachbehinderung, z.B. Lesegeräte, Sehhilfen, Computer, spezielle Software, Kommunikationshilfen, ...
- Förderungen für medizinische Hilfsmittel. Diese Leistungen werden durch einen Kostenzuschuss durch den Fonds Soziales Wien gefördert.

Voraussetzungen

- Vorliegen einer Behinderung nach dem Wiener Behindertengesetz
- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits bestehende eingereichte Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-BürgerInnen, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung), Ausnahmen sind möglich
- Hauptwohnsitz in Wien

Förderung & Kosten

Die Höhe der Förderung, die der Fonds Soziales Wien leistet, hängt vom Einkommen der antragstellenden Person bzw. deren unterhaltspflichtigen Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) ab. Die genaue Höhe wird im Zuge der Antragstellung und Bewilligung vom Beratungszentrum "Behindertenhilfe" berechnet.

Information/Beratung/Antragstellung

Der Antrag ist beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" einzureichen.

Fonds Soziales Wien - Beratungszentrum Behindertenhilfe

1030 Wien, Guglgasse 7-9

Erdgeschoß, Zimmer 0.08

U3 Station Gasometer

Tel: 01- 4000-66620

Fax: 01- 4000-99-66650

E-Mail: post-bzbh@fsw.at

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Zu den Fördermöglichkeiten von technischen Hilfsmitteln beraten Sie

ÖBSV - Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband

1140 Wien, Hägelingasse 3, 2. Stock

Tel: 01- 982 75 84/201

Fax: 01- 982 75 84/204

E-Mail: office@blindenverband.at

Internet: www.oebsv.at

VOX – Schwerhörigenverband Österreichs

1150 Wien, Sperrgasse 8-10

Tel: 01- 897 31 31

Fax: 01- 897 31 32

E-Mail: info@vox.at

Internet: www.vox.at

WITAF (Wissen, Information, Tradition, Aktuelles, Forderungen von Gehörlosen für Gehörlose)

1020 Wien, Kleine Pfarrgasse 33

Tel: 01- 214 58 74

Fax: 01- 214 76 95

E-mail: office@witaf.at

Internet: www.witaf.at

³⁰ <http://behinderung.fsw.at/hilfsmittel/>, Stand: 2.10.2008

Weitere förderungsauszahlende Stellen

Für die Förderung mancher Leistungen sind neben dem Fonds Soziales Wien auch andere Kostenträger heranzuziehen.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei diesen Einrichtungen:

- Bundessozialamt Wien
1010 Wien, Babenbergerstraße 5
- Pensionsversicherungsanstalt
1020 Wien, Friedrich-Hillegeist Straße 1
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- die jeweilige Krankenkasse und deren Unterstützungsfonds

Das Beratungszentrum "Behindertenhilfe" (siehe oben) berät Sie, an welcher Stelle im individuellen Fall ein Antrag gestellt werden soll.

Begutachtung

Nach erfolgter Antragstellung werden Sie bei Bedarf vom Beratungszentrum Behindertenhilfe persönlich eingeladen. Dabei überprüft das interdisziplinäre Begutachtungsteam des Fonds Soziales Wien unter Einbeziehung vorhandener ärztlicher und psychologischer Befunde, ob ein Anspruch auf Förderung gemäß dem Wiener Behindertengesetz vorliegt. Das Begutachtungsteam besteht aus Ärzt/innen, Ergotherapeut/innen, klinischen Psycholog/innen und Dipl. Sozialarbeiter/innen.

Nach der Antragstellung

Einige Wochen nach Ihrer Antragstellung bekommen Sie eine Information ob Ihr Antrag bewilligt wurde oder nicht. (In manchen Fällen kann die Bearbeitung des Antrages etwas länger dauern, maximal 6 Monate.)

Heizkostenzuschuss 2008/09³¹

Anspruchsberechtigt

sind alle in Wien wohnhaften und auch gemeldeten Personen, deren Haushaltseinkommen die jeweiligen ASVG-Richtsätze nicht überschreiten. Dazu zählen:

- Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher/innen (als Monatseinkommen gilt der Tagsatz multipliziert mit 30)
- Pensionsbezieher/innen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- bzw. Waisenpension)
- Kinderbetreuungsgeldbezieher/innen
- Sozialhilfebezieher/innen und Mietbeihilfenbezieher/innen der MA 40 (erhalten automatisch den Heizkostenzuschuss)
- Ausgenommen von der Beantragung sind Bewohner/innen von Heimen sowie Personen, die keinen eigenen Haushalt führen (Obdachlose) und Asylwerber/innen. Auf den Heizkostenzuschuss gibt es keinen Rechtsanspruch.

Einkommensgrenzen 2008

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Einkommensobergrenzen:

Einzelpersonenhaushalte: 733,01 Euro netto

Zweipersonenhaushalte: 1.099,02 Euro netto

Zuschlag pro minderjährigem Kind: 76,82 Euro netto

Die Einkommensgrenzen entsprechen den derzeit gültigen ASVG-Richtsätzen. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Ausgenommen von der Anrechnung sind Pflegegeld, Familienhilfe, Mietbeihilfe, Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfen.

Achtung: Bezieher/innen von Sozialhilfeleistungen (Geldaushilfen, Dauerleistungen sowie Mietbeihilfenbezieher/innen der MA 40) erhalten den einmaligen Heizkostenzuschuss ohne Antrag. Im Falle der Überweisung der Sozialhilfe/Mietbeihilfe der MA 40, wird der Heizkostenzuschuss automatisch angewiesen.

Unterlagen

Dem ausgefüllten Antrag ist ein aktueller Einkommensnachweis (Beleg über die aktuelle Pension, das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe, das Kinderbetreuungsgeld, usw.) in Kopie beizulegen.

Die Anträge liegen in den Bürgerdienststellen (MA 55), der Stadtinformation (Rathaus), beim AMS, in den Pensionistenklubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sowie in den Gesundheits- und Sozialzentren des Fonds Soziales Wien und den Sozialzentren der Magistratsabteilung 40 auf.

Formular zum Download:

<http://www.wien.gv.at/ma40/ahs-info/pdf/heizkosten-antrag.pdf>

³¹ <http://sozialinfo.wien.gv.at/content/de/10/Institutions.do?senseid=114>, Stand: 10.10.2008

Zuständigkeit

Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)
Referat Heizkostenzuschuss
3., Thomas-Kleist-Platz 8
Die Mitarbeiter/innen der Heizkosten-Servicehotline informieren Sie über die Anspruchsvoraussetzungen und schicken Ihnen bei Bedarf auch gerne ein Antragsformular zu.
Telefon (+43 1) 4000-40680
Auskunft: Montag bis Freitag 8-15 Uhr

Kosten / Zahlung

Der Heizkostenzuschuss beträgt 200 Euro pro Haushalt und wird entweder auf das Giro-, Pensions- oder Gehaltskonto oder per Post überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Termin / Frist

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bis spätestens 31. Jänner 2009 (Datum des Poststempels). Es wird um Verständnis ersucht, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der großen Anzahl von Anträgen einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Über die Gewährung bzw. Ablehnung werden alle Antragsteller/innen schriftlich informiert.

Hilfswerk : „Guat beinand“

Ein Sozialprojekt des Wiener Hilfswerks
In diesem Projekt wird schnell, unbürokratisch und sehr praktische Hilfe geleistet. In Form von materiellen Mitteln, wie Kleidung, Hausrat, Lebensmitteln, Kleinmöbeln usw.

Ansprechpartner

Nachbarschaftszentren in den Bezirken:

Nachbarschaftszentrum 2-Leopoldstadt:

1020, Vorgartenstraße 145-157
Tel.: 01/212 04 90
e-mail: nz2@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 3-Barichgasse:

1030, Barichgasse 8,
Tel.: 01/713 82 49
e-mail: nz3@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 6-Gumpendorf:

1060 Bürgerspitalgasse 4-6,
Tel.: 01/597 36 50
e-mail: nz6@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftshaus 7-Am Schottenfeld:

1070, Schottenfeldgasse 29/Stiege 3,
Tel.: 01/522 57 13
e-mail: nh7@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 8-Josefstadt:

1080, Florianigasse 24,
Tel.: 01/402 68 75
e-mail: nz8@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 12-Am Schöpfwerk:

1120, Am Schöpfwerk 31/Stiege 3,
Tel.: 01/667 07 78
e-mail: nz12@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 15-Rauscherplatz

1150, Kardinal-Rauscher-Platz 4,
Tel.: 01/985 38 30
e-mail: nz15@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 16-Ottakring

1160, Stöberplatz 2,
Tel.: 01/485 81 17
e-mail: nz16@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 17-Hernals

1170, Hernalser Hauptstraße 53,
Tel.: 01/403 94 33
e-mail: nz17@wiener.hilfswerk.at

Nachbarschaftszentrum 22-Rennbahnweg

1220, Rennbahnweg 27/Stg.3/R1,
Tel.: 01/256 57 90
e-mail: nz22@wiener.hilfswerk.at

Ombudsfrau der WGKK³²

Ombudsfrau Gertraude Jung

Als Ombudsfrau der Wiener Gebietskrankenkasse bin ich für Sie die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihr Lob. Ich sehe meine Aufgabe vor allem darin, Missverständnisse aufzuklären und Konflikte zu lösen, welche zuvor in den zuständigen Abteilungen, Außenstellen und eigenen Einrichtungen nicht zufriedenstellend für Sie gelöst werden konnten.

Sie erreichen mich und mein Team im zentralen Verwaltungsgebäude (Wienerberg):

Persönlich:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr

Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr

Bitte um vorherige Terminvereinbarung um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefon: (+43 1) 601 22-2131

Fax: (+43 1) 601 22-2132

Sozialinfo und Sozialruf Wien

www.sozialinfo.wien.at

Mit umfassenden Informationen zu den Themen: Behinderung, Familie, Gesundheit, Kindheit und Jugend, etc. Sie finden dort die Adressen und Links zu sehr vielen verschiedenen Einrichtungen.

Sozialruf Tel: 533 77 77 , Information, Beratung. Hilfe.

Täglich von 8.00 – 20.00 Uhr. Auch an Wochenenden und Feiertagen.

WGKK - Unterstützungsfonds³³

Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter Bedachtnahme der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers Unterstützungen gewährt werden. Auf die Gewährung dieser Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch. Es können nur Leistungen unterstützt werden, für welche die Wiener Gebietskrankenkasse leistungszuständig ist.

Was kann eingereicht werden?

Sämtliche Restkosten von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, welche die satzungsmäßige Leistung (netto EUR 393,00) überschreiten.

Wenn die Kosten netto EUR 40,00 übersteigen

Die tarifmäßigen Kosten eines neuen Hörgerätes bei Verlust oder Diebstahl)

Der zehnpromtente Kostenanteil für Angehörige bei Spitalsaufenthalt (Höhe täglich EUR 16,30)

Der Patient/innenanteil für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferregulierung

Was kann nicht eingereicht werden?

Bestattungskosten

Hilfsmittel für den Arbeitsplatz oder Schulbesuch

Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte, Erholungs- oder Kuraufenthalte

Arztrechnungen von Privatärzten

Sämtliche Aufzahlungen für private Leistungen bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln (z.B. Brillen)

Gesetzlicher Selbstbehalt für Heilbehelfe und Hilfsmittel (auch für orthopädische Schuhe)

³²

https://www.sozialversicherung.at/portal/index.html;jsessionid=A23CC339E29C4C6ADF8F3AFE182763CC?ctrl:cmd=render&ctrl>window=wgkkportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=52485&p_tabid=5, Stand: 10.10.2008

³³

http://www.wgkk.at/portal/index.html;jsessionid=97368162A0763620F93686D23FB3FB90?ctrl:cmd=render&ctrl>window=wgkkportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=56570&p_tabid=4, Stand: 10.2008

Kostenbeitrag für Spitalsaufenthalt von Versicherten

Benötigte Unterlagen für einen Antrag auf Unterstützung:

Antrag vom Versicherten (persönlich oder formlos schriftlich)
Kostenvoranschlag
Verordnungsschein (Kopie)
Rechnung oder bezahlter Erlagscheinabschnitt
Sämtliche Einkommensbelege vom Versicherten und von allen in Hausgemeinschaft lebenden Personen
Mietzinsbeleg oder bei Eigenheim Grundsteuerbescheid
Gegebenenfalls Bestätigung über Mietzinsbeihilfe oder Wohnbeihilfe

Ansprechpartner:

Erreichbar unter der Telefonnummer:
(+43 1) 60122-3135, 2422, 2601, 2603 oder
per Fax: (+43 1) 60122-3712.
Wienerbergstraße 15-19, A-1103 Wien

www.wgkk.at

Bei persönlicher Vorsprache: Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Wiener Gebietskrankenkasse, Zimmer E 95.

Wohnbeihilfe³⁴

Wohnbeihilfe - Wer kann einen Antrag stellen?

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen (zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger eines EU-Staates)
- Ausländerinnen und Ausländer mit Nachweis eines mindestens fünfjährigen, legalen Aufenthaltes in Österreich
(bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht hingegen der Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz)

Wohnbeihilfe kann nur für eine Wohnung gewährt werden, in der sich der Wohnbeihilfenempfänger beziehungsweise die Wohnbeihilfenempfängerin und deren Mitbewohner beziehungsweise Mitbewohnerinnen **regelmäßig** aufhalten.

Das bedeutet, dass auch im Falle einer Wohngemeinschaft um Beihilfe angesucht werden kann; dafür sind ebenfalls die angeführten Formulare zu verwenden.

Auch im Fall einer Wohngemeinschaft darf der Antrag nur von der im Mietvertrag aufscheinenden Person gestellt werden. Sind mehrere Personen Mieterin oder Mieter beziehungsweise Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung, darf die Wohnbeihilfe nur einer dieser Personen gewährt werden, die auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Wenn Sie mit der Bezahlung Ihres monatlichen Mietzinses in Verzug geraten sind, können Sie trotzdem um Wohnbeihilfe ansuchen. Diese wird aber, solange ein Rückstand besteht, direkt an die Hausverwaltung angewiesen.

Ob Sie eine Wohnbeihilfe bekommen, hängt in erster Linie ab von:

- Familiengröße / Haushaltgröße
- Familieneinkommen / Haushaltseinkommen
- Wohnungsgröße
- Wohnungsaufwand

Zuständigkeit:

MA 50

19., Heiligenstädter Straße 31, Stiege 3

(zu erreichen mit U4 und U6 - Station Spittelau; mit der Linie 37 - Station Guneschgasse; mit der Linie 38 - Station Glatzgasse; mit der Linie D - Station Radelmayergasse; mit der Buslinie 35 A - Station Spittelau; mit der Buslinie 37 A - Station Spittelau)

Ebene 2 für Einreichungen aus den Bezirken 1.-15.

Ebene 3 für Einreichungen aus den Bezirken 16.-23.

Telefon (+43 1) 4000-74880

Fax (+43 1) 4000-99-74896

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8-13 Uhr

Zusätzlich: Donnerstag 15.30-17.30 Uhr

³⁴ <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnbeihilfe-antrag.html>

. Stand: 6.2.2009

Zuschuss für private Kindertagesheime und Tagesmütter³⁵

Anspruchsberechtigt

Eltern, die Kinderbetreuung brauchen, um arbeiten gehen zu können

Voraussetzungen

Geringes Einkommen, aber keine definitiven Grenzen

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn es keine Plätze in einem Wiener Kindergarten gibt.

Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am Einkommen der Eltern, die Bemessung erfolgt wie in den Wiener Kindergärten.

Antragstellung

Servicestellen der Wiener Kindergärten (MA 10)

Zuständigkeit der Servicestelle	Adresse	Fax (+43 1)	E-Mail
1., 2., 8., 9. und 20. Bezirk	9., Alserbachstraße 18/4	534 36-99-01870	09-sr1@ma10.wien.gv.at
3., 4. und 11. Bezirk	3., Thomas-Klestil-Platz 11	711 34-99-03877	03-sr1@ma10.wien.gv.at
5. und 10. Bezirk	10., Randhartingergasse 19/17	605 34-99-10876	10-sr2@ma10.wien.gv.at
6., 7., 12. und 13. Bezirk	13., Hietzinger Kai 1-3	878 34-99-13870	13-sr2@ma10.wien.gv.at
14., 15. und 16. Bezirk	16., Kreitnergasse 41-49	491 96-99-16870	16-sr3@ma10.wien.gv.at
17., 18. und 19. Bezirk	19., Muthgasse 62	360 34-99-19870	19-sr3@ma10.wien.gv.at
21. Bezirk	21., Am Spitz 1	277 34-99-21988	21-sr4@ma10.wien.gv.at
22. Bezirk	22., Bernoullistraße 7	211 23-99-22870	22-sr4@ma10.wien.gv.at
23. Bezirk	23., Rößlergasse 15	863 34-99-23870	23-sr2@ma10.wien.gv.at

³⁵ <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/foerderungen/schuelerfoerderungen.html#privat>, Stand: 21.11.2008